

## Kommentare zum Investitionsschutz nach CETA

Dr. Nils Meyer-Ohlendorf

### I. Investitionsschutz zwischen Staaten mit entwickelten Rechtssystemen

Investitionsschutzabkommen mit Schiedsgerichten rechtfertigen sich aus dem Umstand, dass ein Gaststaat einem Investor keinen hinreichenden Schutz seiner Investition garantieren kann. Insofern ist Investitionsschutz ein **Notbehelf**. Entsprechend gelten die meisten Investitionsschutzabkommen zwischen Staaten, von denen eine Vertragspartei über kein funktionierendes Rechtssystem verfügt. Dieser Grund besteht im Verhältnis zwischen Staaten mit entwickelten, rechtsstaatlichen Gerichtssystemen nicht. Daher hat bisher keines der traditionellen kapitalexportierenden Länder mit einem anderen kapitalexportierenden Land ein bilaterales Investitionsschutzabkommen mit ISDS abgeschlossen.<sup>1</sup> Australien und die USA haben sich zum Beispiel aus demselben Grund entschlossen, kein Investitionsschutzkapitel in ihr 2004 geschlossenes Freihandelsabkommen aufzunehmen.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund bedarf es keines ISDS in Freihandelsabkommen, wenn die beteiligten Vertragsparteien über funktionierende Rechtssysteme verfügen, wie dies in der EU und in Kanada der Fall ist. Weder in Kanada noch in der EU gibt es ein systemisches Rechtsschutzproblem für Investitionen. **Auf beiden Seiten des Atlantiks genießen Investoren ein hohes Maß an Schutz durch die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Dies ist weitgehend unbestritten.** Bereits dieser Grundgedanke konsequent zu Ende gedacht zeigt, dass Investitionsschutz in CETA, wo die Vertragsparteien über funktionierende Rechtssysteme verfügen und einen umfassenden innerstaatlichen Investitionsschutz garantieren, überflüssig ist.

Befürworter eines Investitionsschutzkapitels in CETA haben auf Fallkonstellationen hingewiesen, in denen Investoren tatsächlich oder angeblich keinen ausreichenden Schutz ihrer Investition geltend machen konnten. Die EU Kommission hat argumentiert, dass die

---

<sup>1</sup> Jan Kleinheisterkamp: Is there a need for Investor-State Arbitration in TTIP?

<sup>2</sup> Jan Kleinheisterkamp: Is there a need for Investor-State Arbitration in TTIP?

jeweiligen nationalen Rechtssysteme in Kanada und der EU nicht immer vor Diskriminierungen, vor Beschränkungen des Zuganges zu Gerichten oder vor entschädigungsloser Enteignung schützen.<sup>3</sup> Indes schützen die nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten im Grundsatz gegen Diskriminierungen und entschädigungslose Enteignung oder garantieren den Zugang zu Gerichten. Es gibt Fälle, in denen aus Sicht des unbefangenen Beobachters nationaler **Investitionsschutz lückenhaft** ist. Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelfälle, deren Bewertung je nach Sichtweise und Interessenslage unterschiedlich ausfallen kann.

Darüber hinaus hat die EU Kommission argumentiert, dass Investitionsschutz in CETA (aber auch in TTIP) erforderlich sei, da das Abkommen selbst nicht **unmittelbar anwendbar** sei und nicht direkt von einem Investor geltend gemacht werden kann. Dieses Argument übersieht, dass Völkerrecht in aller Regel nicht auf die unmittelbare Anwendung zu Gunsten einzelner Personen oder Unternehmen angelegt ist. Es bedarf regelmäßig der Umsetzung durch die Vertragsstaaten, sei es durch Gesetz oder anderes staatliches Handeln.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Rechtssysteme auf beiden Seiten des Atlantiks systemische Probleme aufweisen sollten, so bleibt die Frage unbeantwortet, warum für die Lösung eines derartig fundamentalen Problems – tiefgreifende Mängel in der rechtsstaatlichen Verfasstheit der Vertragsstaaten – die Schaffung eines parallelen Rechtsschutzsystems erforderlich ist. **Die Antwort auf derartige Probleme wäre vielmehr die Reform der nationalen Rechtssysteme anstatt der Privilegierung einer Gruppe von Rechtssubjekten.** Im Fall mangelhaften Rechtsschutzes durch nationale Gerichte wäre die Wirtschaft als ein besonders wichtiger und einflussreicher Akteur aufgerufen, sich für die Lösung dieses Problems mit konkreten Vorschlägen einzusetzen.

Investitionsschutz zwischen entwickelten Staaten hat **keine oder nur eine geringe Wirkung auf den Umfang der Investitionstätigkeit.** Eine Studie der London School of Economics zu den Nutzen und Kosten von Investitionsschutz zwischen der EU und den USA zeigt, dass Investitionsschutzabkommen zwischen entwickelten Ländern keinen nennenswerten Einfluss auf Investitionsströme haben.<sup>4</sup> Im Einklang mit der Logik dieser Studie ist der Investitionsumfang zwischen der EU und Kanada auch ohne ein umfassendes Investitionsschutzabkommen in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Investoren auf beiden Seiten des Atlantiks sind mit dem bestehenden Investitionsschutz offensichtlich zufrieden.

Investitionsschutz in CETA ist aber **nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich:**

- **Negative Auswirkungen auf nationales Verwaltungshandeln:** Wie der Vattenfall-Fall um das Kohlekraftwerk in Hamburg Moorburg – aber auch andere Fälle – zeigt, können Investitionsschutzabkommen nationales Verwaltungshandeln unter Druck

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/index\\_en.htm#outcome](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/index_en.htm#outcome)

<sup>4</sup> Poulsen, Lauge N. Skovgaard, Jonathan Bonnitcha, and Jason Webb Yackee. Costs and Benefits of an EU-USA Investment Protection Treaty. LSE Enterprise, April 2013. [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/260380/bis-13-1284-costs-and-benefits-of-an-eu-usa-investment-protection-treaty.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/260380/bis-13-1284-costs-and-benefits-of-an-eu-usa-investment-protection-treaty.pdf)

setzen und zu einer Behinderung umweltpolitischen Handelns führen.<sup>5</sup> In diesem Fall wehrte sich Vattenfall parallel gegen Auflagen in einer wasserrechtlichen Genehmigung vor dem OVG Hamburg und einem Schiedsgericht, das nach der Energiecharta eingesetzt wurde. Das Schiedsverfahren wurde im Wesentlichen durch die Übernahme des Vergleichs des OVG beendet, welcher zur Aufhebung einiger wasserrechtlicher Beschränkungen führte. Auf Klage des BUND hob das OVG die geänderte wasserrechtliche Genehmigung auf. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt, welche noch nicht entschieden ist. Dieses Verfahren zeigt zweierlei: (1) die Bereitschaft zur Abschwächung der wasserrechtlichen Genehmigung wurde durch das Schiedsverfahren erhöht; (2) die Bewertung eines Sachverhaltes durch ein Schiedsgericht und ein nationales Gericht können sich unterscheiden. Während im Verfahren vor dem nationalen Gericht, die innerstaatlichen wasserrechtlichen Regeln entscheidend waren, ist für das Schiedsgericht die Frage maßgeblich, inwieweit die Genehmigungsbehörde das Vertrauen des Investors in eine bestimmte Genehmigung unterlaufen hat.<sup>6</sup> Diese grundlegenden Bedenken werden auch nicht durch die reformierten Vorschriften von CETA ausgeräumt.

- **Unterschiedliche oder sich ggf. widersprechende Anwendungsbereiche:** Der Anwendungsbereich von CETA unterscheidet sich von demjenigen nationaler Regeln. Der Investitionsbegriff in CETA ist beispielsweise weiter als der Eigentumsbegriff, den Artikel 14 GG vorsieht. Während Artikel 14 GG nicht das Vertrauen in Genehmigungen schützt, schützt CETA – wie andere Investitionsschutzabkommen auch – auch das Vertrauen in den Bestand derartige Entscheidungen.<sup>7</sup> CETA gewährt Entschädigung für indirekte Enteignungen, anders als Artikel 14 GG, welcher unmittelbaren Entschädigungsansprüche nur für direkte Enteignungen einräumt.<sup>8</sup> Diese unterschiedlichen Anwendungsbereiche können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Während ein Schiedsgericht eine Verletzung der Rechte eines Investors annimmt, nimmt ein deutsches Gericht keine Verletzung an, etwa weil das Vertrauen in den Bestand einer Genehmigung als solcher nur unter engeren Voraussetzungen des deutschen Verwaltungsrechts geschützt ist.
- **Unterschiedliche und ggf. widersprechende Rechtsfolgen eines Schiedsspruchs bzw. Urteils:** Die Rechtsfolgen eines Schiedsspruchs und eines Urteils eines nationalen Gerichts können unterschiedlich sein. Schiedssprüche sind meist auf Entschädigung gerichtet, nationale Urteile in der Regel (auch) auf Aufhebung der angegriffenen Maßnahme. Insofern besteht die reale Gefahr von sich widersprechenden Urteilen; der Umgang mit sich widersprechenden Urteilen wird nicht in CETA geregelt ist. Dies gilt umso mehr bei den heterogenen

---

<sup>5</sup> Markus Krajewski: Umweltschutz und internationales Investitionsschutzrecht am Beispiel der Vattenfall-Klagen und des TTIP (ZUR, 2014, 396 ff.)

<sup>6</sup> Markus Krajewski, ZUR, 2014, 396 ff.

<sup>7</sup> Markus Krajewski, ZUR, 2014, 396 ff.

<sup>8</sup> Markus Krajewski, ZUR, 2014, 396 ff.

Schiedsgerichten, deren Rechtsprechung nicht durch eine Berufungsinstanz einheitlicher gemacht werden kann.

- **Wettbewerbsverzerrungen:** Schiedsgerichte stehen heimischen Unternehmen nicht zur Verfügung. Sie sind allein auf den nationalen Rechtsweg verwiesen. Insofern können sie gegenüber ausländischen Wettbewerbern benachteiligt werden, wie der Fall von Vattenfall II gegen Deutschland illustriert. Während Vattenfall eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG und Klage vor einem Schiedsgericht wegen der Schließung verschiedener Kraftwerke im Zuge des Atomausstiegs angestrengt hat, konnten die Wettbewerber E.On und RWE „nur“ Klage vor deutschen Gerichten einreichen.

**Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen muss das Investitionsschutzkapitel in CETA abgelehnt werden.** Selbst das bestmögliche Investitionsschutzkapitel CETAs kann diese grundsätzlichen Bedenken nicht ausräumen. Entsprechend räumen auch die Verbesserungen, die das Investitionsschutzkapitel von CETA im Vergleich zu früheren Investitionsschutzabkommen enthält, wie etwa das Fehlen einer *umbrella clause* oder Verbesserungen im ISDS (s. unten), diese Einwände nicht aus.

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Einwände wird in den **folgenden Abschnitten** auf einige zentrale Einzelschriften eingegangen.

## 2. Fair and equitable treatment (FET, article X.9)

Article X.9, mit Hervorhebungen

Each party shall accord in its territory to covered investments of the other party and to investors with respect to their covered investments **fair and equitable treatment** and full protection and security in accordance with paragraphs 2 to 6.

A party **breaches** the obligation of fair and equitable treatment referenced in paragraph 1 where a measure or series of measures constitutes:

- **Denial of justice** in criminal, civil or administrative proceedings;
- Fundamental breach of due process, including a **fundamental** breach of transparency, in judicial and administrative proceedings.
- **Manifest** arbitrariness;
- **Targeted** discrimination on manifestly wrongful grounds, such as gender, race or religious belief;
- Abusive treatment of investors, such as coercion, duress and harassment; or
- A breach of any further elements of the fair and equitable treatment obligation adopted by the Parties in accordance with **paragraph 3** of this Article.

The parties shall regularly, or upon request of a party, review the content of the obligation to provide fair and equitable treatment. The **Committee on Services and Investment may develop recommendations in this regard and submit them to the Trade Committee for decision.**

When applying the above fair and equitable treatment obligation, a tribunal may take into account whether a party made a **specific representation** to an investor to induce a covered investment, that created a legitimate expectation, and upon which the investor relied in deciding to make or maintain the covered investment, but that the party subsequently frustrated.

For greater certainty, 'full protection and security' refers to the party's obligations relating to physical security of investors and

covered investments.

### Kommentare:

- Absatz 2 nimmt dem Wortlaut nach die Vorschriften aus anderen Investitionsschutzabkommen auf. Es begrenzt Verletzungen von FET auf *manifest arbitrariness*; *targeted* discrimination on *manifestly* wrongful grounds, or *abusive* treatment. Dies ist eine engere und damit verlässlichere Definition des FET Prinzips, was eine Verbesserung im Vergleich zu älteren Investitionsschutzabkommen darstellt.<sup>9</sup> Trotz dieser Verbesserung werden weiterhin unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die Schiedsgerichten erhebliche Auslegungsspielräume überlassen. Da Schiedsgerichte in der Vergangenheit vergleichbare Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt haben und keine einheitliche Rechtsprechung ausgebildet haben, bleiben auch unter CETA Unsicherheiten, ob Politikmaßnahmen zu Gunsten anerkannter Politikziele (wie z. B. Umweltschutz) eine Verletzung der FET-Klausel darstellen könnten.
- Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel, welches den Vertragsparteien erlaubt den Inhalt und die Anwendung des FET Prinzips anzupassen. Diese Klausel kann das FET zu einer *moving target* werden lassen und schafft zusätzliche Unsicherheiten.
- Absatz 4 bezieht sich auf “*a specific representation*,” was einen breiteren Begriff als “*promise*” oder “*written obligation*” darstellt, welche ebenfalls in Investitionsschutzabkommen verwendet werden. Diese Vorschrift gibt Schiedsgerichten erheblichen Auslegungsspielraum bei der Beurteilung der Frage, welches staatliches Verhalten eine legitime Erwartung eines Investors frustriert hat. Diese Klausel kann zu einem weiten Auffangtatbestand werden.

## 3. Enteignung (Artikel X.11)

### Article X.11

Neither party may nationalize or expropriate a covered investment either directly, or indirectly through measures having an effect equivalent to nationalization or expropriation (hereinafter referred to as “expropriation”), except:

- (a) for a public purpose;
- (b) under due process of law;
- (c) in a non-discriminatory manner; and
- (d) against payment of prompt, adequate and effective compensation.

For greater certainty, this paragraph shall be interpreted in accordance with Annex X.11 on the clarification of expropriation.

<sup>9</sup> Nathalie Bernasconi-Osterwalder, Howard Mann (2013): A Response to the European Commission’s December 2013 Document “Investment Provisions in the EU-Canada Free Trade Agreement (CETA)”

#### **Annex X.11**

The determination of whether a measure or series of measures of a party, in a specific fact situation, constitutes an indirect expropriation requires a case-by-case, fact-based inquiry that considers, among other factors:

- the economic impact of the measure or series of measures, although **the sole fact** that a measure or series of measures of a party has an adverse effect on the economic value of an investment does not establish that an indirect expropriation has occurred;
- the **duration** of the measure or series of measures by a party;
- the extent to which the measure or series of measures interferes with distinct, **reasonable investment-backed expectations**; and
- the character of the measure or series of measures, notably their object, context and intent.

3. For greater certainty, **except in the rare circumstance** where the impact of the measure or series of measures is so severe in light of its purpose that it appears manifestly excessive, **non-discriminatory measures of a party that are designed and applied to protect legitimate public welfare objectives, such as health, safety and the environment, do not constitute indirect expropriations.**

#### **Kommentare**

- Der Wortlaut von Artikel X.11 ist ähnlich oder identisch mit den Vorschriften anderer Investitionsschutzabkommen. Annex X.11 spezifiziert, dass bestimmte Maßnahmen von vornherein keine indirekte Enteignung darstellen, wie insbesondere *“non-discriminatory measures . . . to protect legitimate public welfare objectives, such as health, safety and the environment.”*
- Annex X.11 enthält indes eine wichtige Ausnahme zu diesem Grundsatz. Danach können in seltenen Ausnahmefällen Maßnahmen zum Schutz der genannten Politikziele dennoch eine indirekte Enteignung darstellen, wenn ihre Auswirkungen offensichtlich unverhältnismäßig sind: *„if their impact is manifestly excessive in light of its purpose“*. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung weicht den Grundsatz auf, dass nicht-diskriminierende Maßnahmen zum Schutz eines der genannten öffentlichen Gütern, keine indirekte Enteignung darstellen.

## 4. Investor-State Dispute Settlement (ISDS, Artikel X.17-X.43)

### a. Interessenskonflikte von Schiedsrichtern

Eine Studie zeigt, dass eine kleine Gruppe von Personen immer wieder als Schiedsrichter oder Anwälte in Schiedsverfahren auftreten.<sup>10</sup> Dies schafft Interessenskonflikte, weil Schiedsrichter oder Anwälte einen starken Anreiz bekommen, mit Investoren-freundlicher Rechtsauslegung für ein neues (lukratives) Verfahren berufen zu werden.

CETA nimmt dieses Problem in Artikel X.25 in gewisser Weise auf. Nach dieser Vorschrift müssen Schiedsrichter *“be independent of, and not be affiliated with or take instructions from, a disputing party or the government of a party with regard to trade and investment matters”*. Darüber hinaus müssen Schiedsrichter die International Bar Association Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (IBAGCIA) beachten, sowie künftige Regeln, die das CETA Committee on Services and Investment beschließt. Die IBAGCIA Richtlinien enthalten ein System von teils zwingenden, teils nicht zwingenden Kriterien (*waivable and non waivable*), die in eine rote, eine orange und grüne Liste unterteilt sind. Die rote Liste enthält Fallgruppen, die die Mitgliedschaft einer Person in einem Schiedsgericht endgültig ausschließen. Sachverhalte, die unter die orange Liste fallen, erfordern, dass der Schiedsrichter die relevanten Sachverhalte aufklärt; Sachverhalte auf der grünen Liste unterliegen keinen Beschränkungen.

Diese Vorschriften stellen eine Verbesserung gegenüber früheren Regelungen dar, sie verhindert aber nicht, dass Schiedsrichter auch als Anwälte in späteren Schiedsverfahren auftreten können. Das grundsätzliche Problem, dass Personen sowohl als Schiedsrichter als auch als Anwalt auftreten, wird nicht gelöst. In der deutschen Rechtsordnung ist es undenkbar, dass ein Richter auch als Anwalt tätig wird oder umgekehrt. Darüber hinaus lassen die IBAGCIA es sogar zu, dass eine Person als Schiedsrichter berufen wird, die eine „unbedeutende Menge an Anteilen“ an einer der Parteien oder deren Töchter hält.<sup>11</sup>

### b. Transparenz

Fehlende Transparenz der Verfahren ist ein wichtiger Kritikpunkt an ISDS. Artikel X.33 regelt, dass die UNCITRAL Transparency Rules unter CETA Anwendung finden. Nach diesen Regeln, müssen eine Reihe von Dokumenten öffentlich gemacht werden, wie etwa *„orders, decisions and awards of the arbitral tribunal or expert statements“*. Vertrauliche

---

<sup>10</sup> Gaukrodger und Gordon zeigen auf, dass nur 12 Schiedsrichter in 60% der ICSID Fälle beteiligt waren, sei es als Schiedsrichter oder Anwalt (von 158 von 263 Fällen) Gaukrodger and Gordon, Investor – State Dispute Settlement: A Scoping Paper for the Investment Policy Community, 45

<sup>11</sup> Unterstellt ein Schiedsrichter hält Anteile im Promillebereich an einer großen Firma, so kann diese „unbedeutende“ Beteiligung dennoch ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Schiedsrichters begründen.

Informationen (*confidential information*) müssen allerdings nicht öffentlich gemacht werden, Derartige vertrauliche Informationen schließen ein: “confidential business information“, „information which with disclosure would impede law enforcement“ und “information that a state considers to be contrary to its essential security“. CETA räumt Schiedsgerichten einen erheblichen Auslegungsspielraum bei der Einordnung eines Dokumentes als vertraulich ein. Insofern ist es unklar und unsicher, ob die Transparenzregeln unter CETA tatsächlich zu mehr Transparenz oder in der Praxis lediglich zu einer Umkehrung des Regel-Ausnahme Verhältnisses führen werden.

Nach CETA sind Anhörungen in ISDS grundsätzlich öffentlich, was im Grundsatz eine wichtige Verbesserung darstellt. Allerdings gibt es auch hier weitreichende Ausnahmen: “*Where the tribunal determines that there is a need to protect confidential or protected information, it shall make the appropriate arrangements to hold in private that part of the hearing requiring such protection*“. Zusätzlich bestimmt CETA, dass der Beklagte durch CETA nicht verpflichtet wird, solche Informationen offen zu legen, die nach dem nationalen Recht nicht öffentlich sind. Auch hier wird die Praxis zeigen müssen, ob es tatsächlich mehr Transparenz durch öffentliche Verfahren geben wird.

## c. Erschöpfung des nationalen Rechtswegs

CETA sieht ausdrücklich nicht die Erschöpfung des nationalen Rechtswegs vor. Investoren sind nicht verpflichtet, zuerst Rechtsschutz vor nationalen Gerichten anzustreben, bevor sie die Einrichtung eines Schiedsgerichtes verlangen. CETA verlangt nur Konsultationen zwischen Gaststaat und Investor bevor ein Schiedsgericht eingerichtet werden kann. Allerdings gibt es zu diesem Grundsatz die wichtige Ausnahme, dass Investoren keinen Schadensersatz parallel vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten verlangen dürfen. Mithin bleiben Investoren die Möglichkeit, parallel auf Schadensersatz vor einem Schiedsgericht und auf Aufhebung einer belastenden staatlichen Maßnahme vor einem nationalen Gericht zu klagen.

Es ist ungewöhnlich, dass Völkerrecht dem Einzelnen eine Klagemöglichkeit gegen staatliches Handeln einräumt. Neben ISDS sehen nur Menschenrechtspakete in unterschiedlicher Form derartige Klagemöglichkeiten vor. Menschenrechtsverträge verlangen in der Regel, dass der nationale Rechtsweg erschöpft wird bevor ein internationaler Spruchkörper angerufen werden kann. Mit dieser Regel soll verhindert werden, dass der nationale Rechtsweg umgangen wird. Diese Grundregel sollte auf CETA übertragen werden.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Im April 2011 verlangte das Europäische Parlament eine Pflicht zur Rechtswegerschöpfung „where they are reliable enough to guarantee due process....“.



## d. Berufung gegen Schiedssprüche

CETA wie viele andere internationale Investitionsschutzabkommen sieht keine Berufungsinstanz vor. Gegen den Schiedsspruch ist grundsätzlich keine Berufung möglich. Nur in engen und seltenen Ausnahmefällen ist eine Änderung oder Aufhebung eines Schiedsspruches möglich (*revision or annulment*). Soweit die ISCID Konvention Anwendung findet, führt nur die spätere Aufdeckung von Umständen, die einen maßgeblichen Einfluss auf den Schiedsspruch hatten, zur Änderung des Schiedsspruchs ("*later discovery of facts that decisively affect the award give ground for revision*"). Die Aufhebung eines Schiedsspruchs kann nur beantragt werden, wenn das Schiedsgericht nicht ordnungsgemäß eingesetzt wurde oder wenn es offensichtlich seine Kompetenzen überschritten hat. Bestechung eines Schiedsrichters oder schwerwiegende Verfahrensfehler können ebenfalls zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen (Artikel 52 ISCID Konvention).

Insofern fehlt CETA eine echte Berufungsmöglichkeit, womit Schiedsgerichte nach CETA erheblich hinter dem Standard nationaler Rechtssysteme zurückfallen. Es ist grundsätzlich positiv, dass CETA für die Zukunft Konsultationen über die Errichtung einer Berufungsinstanz vorsieht.